

Merkblatt Anforderungen TBO §12 Kinderspielplätze, Nebeneinrichtungen

Kinderspielplatz:

Zwingend erforderlich beim Neubau von Wohnanlagen oder wenn eine Wohnanlage durch einen Zu- oder Umbau, die sonstige Änderung von Gebäuden oder Gebäudeteilen geschaffen wird. Der vollständig vorhandene und funktionsfähige Kinderspielplatz ist Voraussetzung für die Erteilung der Benützungsbewilligung.

Folgende Anforderungen werden an die Ausführung gestellt:

Stand der Technik

Die Ausführung muss dem Stand der Technik entsprechen.

Die Normen ÖNORM B 2607, alle Teile der ÖNORM EN 1176 und die ÖNORM EN 1177 in den gültigen Fassungen sind bei der Planung anzuwenden.

Barrierefrei erreichbar

Der Kinderspielplatz muss barrierefrei erreichbar sein. Eine Ausführung in mehreren barrierefrei erreichbaren Teilbereichen ist möglich.

Geschützt gegenüber öffentlichen Verkehrsflächen

Zu Verkehrsflächen und anderen gefährlichen Bereichen sind Abstände bzw. Abgrenzungen vorzusehen. Erschließungswege mit Verbindungen zur Straße müssen gegebenenfalls mit verschließbaren Toren ausgestattet sein.

Immissionen, Luftverunreinigungen, Lärm

Die Position ist so zu wählen, dass der Spielplatz möglichst von der öffentlichen Straße abgewandt ausgeführt wird. Mechanische Abluftöffnungen sind nicht zulässig. Natürliche Abluftöffnungen sind möglichst zu vermeiden.

Besonnte und beschattete Bereiche

Beschattete Flächen mit einer angemessenen Größe (Richtwert 10% der Spielplatzfläche) sind erforderlich. Der Sonnenschutz muss schon bei der Benützungsbewilligung vorhanden und wirksam sein. Insbesonders soll auf eine Beschattung des Kleinkinderbereiches (Sandkiste) und der Sitzmöglichkeiten geachtet werden.

Größe

Die Größe errechnet sich nach dem Platzbedarf der Spielgeräte mit den erforderlichen Fallschutzflächen und der wahrscheinlichen Anzahl der Wohnungen mit Kindern.

- Mindestgröße 40m² zuzüglich 6m² je Wohnung ausgenommen 1-Zimmerwohnungen
- Ein Teilbereich eines Spielplatzes muss mindestens 40m² groß sein.

Ausstattung

Mindestens 3 Spielgeräte für Kinder unterschiedlicher Altersgruppen. Ein Gerät für Kleinkinder (Sandkiste) und zwei Geräte für ältere Kinder. (zB.: Rutsche für Kindergarten, Schaukel für Volksschüler) Für Begleitpersonen sind Sitzmöglichkeiten vorzusehen.

Nebeneinrichtungen

Erforderlich beim Neubau von Wohnanlagen oder wenn eine Wohnanlage durch einen Zu- oder Umbau, die sonstige Änderung von Gebäuden oder Gebäudeteilen geschaffen wird.

Räume zum Einstellen von Fahrrädern

Räume und Flächen zum Abstellen von Fahrrädern sind nicht nur bei der Schaffung einer Wohnanlage erforderlich. Im Sinne des §11 der TBO und der für Innsbruck gültigen Fahrradstellplatzverordnung besteht auch eine Anforderung an Stellflächen bzw. Räumen, sobald durch bauliche Maßnahmen oder der Änderung des Verwendungszweckes ein zusätzlicher Bedarf (neue oder geänderte Nutzflächen) entsteht.

Der genaue Platzbedarf ist der [Fahrradstellplatzverordnung](#), der [Anlage zur Fahrradstellplatzverordnung](#) und dem zugehörigen [Berechnungsformular](#) zu entnehmen.

Fahrradabstellflächen können teilweise auch durch Fahrradparksysteme nachgewiesen werden. Ein maximaler Anteil von 50% der erforderlichen Flächen kann durch geeignete und qualifizierte Fahrradparksysteme ersetzt werden. Ein Fahrradabstellplatz entspricht dabei einer Fläche von 1,5m².

Als geeignete und qualifizierte Fahrradparksysteme zählen beispielhaft Doppelstock- und Senkrechtparker mit hydraulischer Unterstützung und vergleichbare leichtgängige Systeme. Jedenfalls ungeeignete und damit nicht anrechenbare Parksysteme sind Decken- bzw. Wandhaken ohne (hydraulische) Unterstützung, Vorderradhalter („Felgenkiller“) und dergleichen.

Fahrradparksysteme müssen in den Einreichunterlagen planlich dargestellt und beschrieben werden. Die Eignung und Funktionalität wird im Bauverfahren geprüft.

Zum Zeitpunkt der Fertigstellung des Bauvorhabens müssen geplante Fahrradparksysteme ausgeführt und funktionsfähig sein. Bei einem Entfall des Parksystems sind die angerechneten Abstellflächen anderweitig nachzuweisen.

Räume für Kinderwagen, Sportgeräte, Rollstühle und dergleichen

Abstellflächen für Kinderwagen, Sportgeräte, Rollstühle und dergleichen sind in abschließbaren Räumen herzustellen.

- Die Funktionsräume können zusammengefasst werden.
- Eine Mindestgröße von 0,5m² je Wohnung ist mindestens notwendig.
- Die Mindestgröße für einen Raum beträgt 5m²

Flächen zur ordnungsgemäßen Sammlung des Hausmülls

Ausreichende Flächen für die ordnungsgemäße Sammlung des Hausmülls sind herzustellen. Die erforderlichen Abfallsammelflächen und Gefäße sind mit den Innsbrucker Kommunalbetrieben abzustimmen.

Für Wohnanlagen steht ein Leitfaden zur Verfügung -> [Leitfaden Abfallsammelstellen in Wohnanlagen](#)

Flächen zum Abstellen einspuriger Kraftfahrzeuge

Eine angemessene Anzahl an Stellplätzen für einspurige Kraftfahrzeuge ist erforderlich.

Die notwendige Anzahl ergibt sich aus dem Verhältnis einspuriger KFZ im Vergleich zu PKWs.

Nach Angaben der Statistik Austria beträgt dieser Anteil in Innsbruck 13% (Stand 20241031 Pkw 75,6, Motorrad 9,5)

Die notwendige Anzahl im Vergleich der geforderten PKW-Stellplätze für Wohnanlagen ([PKW-Stellplatzrichtlinie](#)) ist für einspurige Kfz auszuweisen.

Der Platzbedarf für einen Stellplatz richtet sich nach den Vorgaben der RVS 03.07.32 Entwurfsgrundlagen für Garagen.

